

§ 3

Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus diesen Pensionsversicherungseinrichtungen haben nur die Hinterbliebenen, die nach den Bestimmungen des § 56 VSV einen Anspruch geltend machen können und weder einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente noch einen Anspruch auf Rente auf Grund eigener Versicherung aus der Sozialversicherung haben.

§ 4

(1) Ist ein Rentenanspruch nach der Verordnung vom 25. Januar 1951 höher als eine bisher von der Sozialversicherung gewährte Rente, so wird nur die höhere Rente gewährt.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Renten nach dieser Verordnung gegeben, und wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder durch freiwillige Beitragsentrichtung später ein Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung erworben, dann ist bei Erteilung des Rentenbescheides die Zahlung nach dieser Verordnung einzustellen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Personen, die ihre Rentenansprüche bis zum 31. März 1951 angemeldet haben, aber z. Z. noch kei-

nen Rentenanspruch besitzen, ist von den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen, die bei der späteren Antragstellung vorzulegen ist.

§ 6

(1) Die Rentenzahlung beginnt mit dem 1. Januar 1951, soweit die nach §§ 49 ff. VSV und § 56 VSV erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt, beginnt die Rentenzahlung mit dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen gegeben sind. Der Verordnung entgegenstehende Rentenbescheide haben keine Gültigkeit.

(2) Die Zahlung der Renten erfolgt durch die für den Wohnsitz zuständige Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung. Bei nach Berlin verzogenen Mitgliedern ehemaliger Betriebs- und Berufspensionsversicherungseinrichtungen übernimmt die Auszahlung der Renten die Sozialversicherung, Landesgeschäftsstelle Brandenburg, Geschäftsstelle Eisenbahn, Berlin.

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium der Finanzen Ministerium für Arbeit

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Einundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung
von Baustoffen und Bauteilen —

Vom 25. Oktober 1951

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Aufbau und für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete der Fertigung von Baustoffen und Bauteilen und der Gewinnung von Baustoffen bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Meldepflicht

1. Produktionsbetriebe jeder Art, die Baustoffe oder Bauteile gemäß Anlage herstellen oder gewinnen,
 - haben ihre Produktion innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anweisung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung anzumelden.

Maßgebend für die Meldung ist die Waren- oder Planpositionsnummer. Die angezogenen Normblätter sollen nur als Hinweis gelten.

2. Die Meldungen sind zu erstatten an das

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

— Fachabteilung Bauwesen —

M a g d e b u r g - A l t s t a d t

Fürstenwallstraße 19

3. Betriebe, die in der Anlage nicht aufgeführte Baustoffe und Bauteile erzeugen oder gewinnen, haben diese Erzeugnisse ebenfalls dem DAMW — Fachabteilung Bauwesen — zu dem gleichen genannten Termin bekanntzugeben.

4. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und volle Anschrift mit Fernruf und Drahtanschrift,
- b) Art des Betriebes,

*) 1. bis XX. Anweisung (GBl. 1951 S. 716, 717, 718 und 749).